



synodenBESCHLUSS

zur Vorlage 5.5.

5. Tagung der 19. Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld,
18. Bis 19. November 2022

Revision des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Bielefeld, 19. November 2022

BESCHLUSS:

Die Synode hat beschlossen:

Die Kirchenleitung wird beauftragt, zur Landessynode im Mai 2023 einen Entwurf des überarbeiteten Finanzausgleichsgesetzes, sowie einen Zeitplan zur Umsetzung zur Beratung vorzulegen.

Die Kirchenleitung wird gebeten, den Zeitplan dahingehend zu überarbeiten, dass ein angemessener Zeitrahmen für das Stellungnahmeverfahren der Kirchenkreise gewährleistet ist.

Die Landessynode beabsichtigt, das überarbeitete Finanzausgleichsgesetz nach Möglichkeit im November 2023 zu beschließen, so dass es zum 1.1.2025 in Kraft tritt und damit bei der Planung der Haushalte für das Jahr 2025 bereits berücksichtigt werden kann.

Bei der Erstellung des Entwurfs sind folgenden Punkte aus den Beratungen des Tagungsausschusses einzubeziehen, bzw. zu prüfen:

Einführung:

Die Landessynode hat mit Beschluss 28/2021-2 wie folgt beschlossen:

„Die Kirchenleitung wird beauftragt, unter Einbeziehung der Kirchenkreise, Ämter und Einrichtungen, eine Überarbeitung des Finanzausgleichsgesetzes vorzubereiten. Die Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes sollen hinsichtlich der erforderlichen Anpassungen an die Notwendigkeiten des Neuen Kirchlichen Finanzmanagements und eines sich im Volumen ausweitenden Aufwands für ‚gesamtkirchliche Aufgaben‘ überprüft werden. Der Landessynode sind in ihrer Tagung im November 2022 Änderungsvorschläge vorzulegen.

Der Überprüfung sollen insbesondere unterzogen werden:

- die bisher angewandten Entscheidungskriterien, welche Aufgaben als „gesamtkirchliche Aufgaben“ wahrgenommen werden sollen, mit dem Ziel der Schaffung einer klaren Definition des Begriffs

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der endgültigen Feststellung des Wortlautes durch die Kirchenleitung!

„Verpflichtungen“ aus dem bisherigen Wortlaut: „Verpflichtungen, die für Kirchengemeinden und Kirchenkreise wahrgenommen werden“;

- die Regelungen des übersynodalen Finanzausgleichs, gerade im Blick auf Begrenzungen der Gesamtaufwendungen für ‚gesamtkirchliche Aufgaben‘ in einem Verhältnis zum Nettokirchensteueraufkommen;
- ob die Regelungen ausreichend sind, um die erforderlichen Rückstellungen zur Tragung der Versorgungslasten zu bilden;
- inwieweit die Regelungen des Innersynodalen Finanzausgleichs weiterentwickelt und angepasst werden müssen.“

Den Auftrag aufnehmend wurde durch Ständigen Finanzausschuss eine Arbeitsgruppe zur Beratung eingesetzt.

Dieser gehören an:

Prang, Lisa, Verwaltungsleiterin KK Dortmund, Mitglied des Ständigen Finanzausschusses

Preuß, Dr. Ulrike, Landessynodale, Mitglied des Ständigen Finanzausschusses

Reinmuth, Dr. Olaf, Superintendent KK Herford, Mitglied des Ständigen Finanzausschusses

Schlomann, Ulrich, Verwaltungsleiter KK Minden, Vorsitzender des Verwaltungsausschusses der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle

Voit, Martin, Verwaltungsleiter KKA Hagen, Hattingen-Witten, Schwelm

Kupke, Dr. Arne, jur. Vizepräsident und Finanzdezernent EKvW, Mitglied des Ständigen Finanzausschusses

Conring, Dr. Hans-Tjabert, Oberkirchenrat EKvW

Bublies, Jens, Geschäftsbereichsleitung Gesamthaushalt und Finanzen EKvW.

Die Arbeitsgruppe hat in fünf Sitzungen beraten und dem Ständigen Finanzausschuss in regelmäßigen Abständen berichtet. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe wurden in einem Arbeitspapier zusammengefasst.

Diese Ergebnisse wurden im Tagungsausschuss ausführlich erörtert; es wurden folgende Beratungsergebnisse zusammengetragen:

1. Die bisherigen textlichen Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes hinsichtlich des übersynodalen Finanzausgleichs werden grundsätzlich als ausreichend erachtet. Es bedarf der Auslegung und Präzisierung.
2. Eine Änderung der Formulierung sollte nicht sinnverändernd sein.

3. Die Deckung der Kosten, welche für Aufgaben, die von der Landeskirche für Kirchenkreise und Kirchengemeinden wahrgenommen (Gesamtkirchliche Aufgaben = GKA) werden, sollten nicht kirchengesetzlich, sondern jeweils durch Beschlüsse der Landessynode jährlich „festgesetzt“ werden.
4. Aufwände, die für GKA entstehen, unterliegen den Vorgaben der mittelfristigen Finanzplanung.
5. Die Aufwände unterliegen nicht vollständig dem Bedarfsdeckungsprinzip. Dies hat zur Folge, dass maximal die geplanten Summen ausgezahlt werden können. Anträge auf über-/ außerplanmäßige Aufwendungen sind formell zu stellen. Das Gebot der sparsamen Bewirtschaftung der Mittel bleibt unberührt.
6. Bei GKA soll geprüft werden, an welchen Positionen die landeskirchliche Ebene wegen der gemeinsamen Aufgabenerfüllung haushalterisch zu beteiligen ist. Der Beteiligungssatz soll sich dann in der Regel am Anteil der Landeskirche am Kirchensteueraufkommen ausrichten. Abweichungen müssen begründet und durch die Landessynode beschlossen werden
7. Es wurde hinterfragt, ob der Anteil der Landeskirche am Kirchensteueraufkommen in Höhe von 9% der Höhe nach angemessen sei.
8. GKA sollten systematisiert werden nach rechtlichen Verpflichtungen, fachlicher Notwendigkeit und organisationellem Veränderungsbedarf. Die Aufgaben sollten grundsätzlich mit Befristung versehen werden:
 - a. die Befristung ist nach Zeitablauf oder
 - b. wenn der Zweck der Aufgabe (z. B. Präventionsbeauftragungen) erfüllt ist
 - c. Daueraufgaben sind als solche mind. alle 5 Jahre dem Grunde und der Höhe nach zu überprüfen
 - d. bei auslaufenden Finanzierungen aus GKA sind bei Daueraufgaben (soziale und rechtliche) Auslaufristen zu beachten.

9. Etablierung eines Garantiebetrages für die Kirchensteuerverteilung

Es wurden Überlegungen diskutiert, die einen Garantiebtrag für einen bestimmten Zeitraum für die Festlegung der sogenannten Verteilungsbeträge an die Kirchenkreise und Kirchengemeinden sicherstellen sollte.

Ziel war die Erhöhung der Planungssicherheit für die kreiskirchliche Ebene, eine Abfederung von Schwankungen sollte auf der Ebenen der Kirchensteuerstelle stattfinden. Die Kirchenkreise würden so monatlich gleichbleibende Zuweisungen erhalten können. Neben der Planungssicherheit hätte dies auch verwaltungsvereinfachende Aspekte.

Folgende Kernaussagen sind der Diskussion zu entnehmen:

- Das Prinzip eines Garantiebetrages wird teilweise auf Kirchenkreisebene mit Erfolg praktiziert, wobei der Garantiebtrag für mehrere Jahre festgeschrieben wird. Im Falle von Mehreinnahmen gibt es eine Sonderausschüttung an die Kirchengemeinden. Es muss jedoch auch eine Regelung gefunden werden, wie bei Mindereinnahmen verfahren wird und wie eventuelle Sonderprojekte, die gesamtkirchlich verortet sind, finanziert werden.
- Denkbar wäre eine Festschreibung eines Garantiebetrages für drei Jahre, wobei im Falle eines Einbruches der Kirchensteuer zur Kompensation die Ausgleichsrücklage genutzt werden könnte.

In diesem Fall ist es erforderlich, den Garantiebtrag zeitnah neu zu kalkulieren.

Es wird sich dem Ergebnis der Arbeitsgruppe angeschlossen, diesen Gedanken nicht weiterzuverfolgen.

10. Überlegungen zu gemeinsamen Finanzanlagen/Vermögensverwaltungen

Durch Impulse wurden innerhalb der Arbeitsgruppe Fragen der Gewinnung höherer Erträge aus dem Vermögen beraten. Diese Überlegungen, wie z. B. gemeinsame Vermögensverwaltung oder gemeinsame Immobilienverwaltung sollen langfristig weiterverfolgt werden.

11. Deckelung der Aufwendungen für GKA

Es wurde auch über die Frage der Deckelung von Aufwendungen auf einen festzulegenden Satz des Nettokirchensteueraufkommens diskutiert. Dies würde aber zunächst eine intensive Beratung über die derzeit wahrgenommenen und nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Finanzausgleichsgesetzes finanzierten Aufgaben bedeuten.

II. Zeitplanung

Die überarbeitete Fassung des Finanzausgleichsgesetzes sollte zum 01.01.2025 in Kraft treten.

Die Verabschiedung in der Landessynode Herbst 2023 wäre sinnvoll, da im Laufe des Jahres 2024 die Haushaltsplanungen für 2025 erstellt werden. Das Finanzausgleichsgesetz ist wesentliche Grundlage für die Planungen.

Ein erster Beratungsentwurf sollte der Landessynode Frühjahr 2023 vorgelegt werden, damit auf dieser Grundlage die Kirchenkreise angehört werden können. Die dann vorgetragenen Anregungen und Bedenken sollten der Landessynode nach Möglichkeit im Herbst 2023 zur Beratung vorgelegt werden.

Die Terminplanung als Übersicht:

Termin	Gremium/Körperschaft	Handlungsschritt
November 2022	Beratung Landessynode	Auftrag an Kirchenleitung
Mai 2023	Beratung Landessynode	Vorlage Entwurf Finanzausgleichsgesetz
Mai bis September 2023	Anhörung Kirchenkreise	Anregungen und Bedenken aus Kirchenkreisen
Oktober 2023	Kirchenleitung	Abwägung und Entwurfsüberarbeitung
November 2023	Beratung Landessynode	Beratung, Lesung und Verabschiedung
Januar 2025	Inkrafttreten	

Beschluss II:

Die Landessynode spricht sich dafür aus, in einer Revision des Finanzausgleichsgesetzes eine Regelung zu treffen, nach der die Landeskirche im Rahmen der zentralen Pfarrbesoldung neben den Personalkosten künftig die Sachkosten für die IT-Ausstattung der im Pfarrdienst tätigen Personen (Pfarrerinnen und Pfarrer, Predigerinnen und Prediger, Vikarinnen und Vikare) zahlt. Entsprechend ist zu regeln: „Die Aufbringung der Personal- und Sachkosten erfolgt durch die Zahlung von Pfarrbesoldungspauschalen und eine Pfarrbesoldungszuweisung im Rahmen des übersynodalen Finanzausgleichs.“ Die Kirchenleitung wird beauftragt, den Entwurf einer entsprechenden Gesetzesänderung vorzubereiten.

Beschluss III:

Die Landessynode spricht sich dafür aus, in einer Revision des Finanzausgleichsgesetz künftig Mittel für die Förderung von Innovation und Transformation in der Ev. Kirche von Westfalen vorzusehen. Im Rahmen der Gesamterörterung der Aufgaben des FAG soll geprüft werden, ob jährlich ein Anteil von 0,25 % des Kirchensteueraufkommens zur Verfügung gestellt und aufgewendet werden kann.

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche von Westfalen